

1. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 20.06.2016, mit der die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 20. Juni 2016 beschlossen: Aufgrund § 66a Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit § 80 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016 wird verordnet:

Die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

III. Besondere Bestimmungen 4.) lautet:

Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt.

Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 115,50 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 266,50 und für Wohnsitzärzte EUR 76,75 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.

Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 76,75 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.

Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung über die Mindestumlage hinaus erfolgen.

Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrunde zu legen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrunde zu legen.

Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.

IV. Wertsicherung lautet:

Die Umlagen nach III., mit Ausnahme jener der Kärntner Ärztezeitung, werden ab 1.1.2016 jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex, aufgerundet auf ein Vielfaches von EUR 0,25, angepasst. Die Änderung erfolgt im selben Verhältnis wie sich die Indexziffer für Oktober des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für Oktober des vorvergangenen Jahres geändert hat, sofern diese Änderung eine Erhöhung ergibt. Die Umlagen für das laufende Jahr sind jeweils spätestens in der Kärntner Ärztezeitung des Monats März zu veröffentlichen.

V. Inkrafttreten lautet:

Die Umlagenordnung ist mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten und gilt für die Vorschreibung seit dem I. Quartal 2016.

Die Änderung des Punktes III 4.) tritt mit 01.07.2016 in Kraft und ist auf die Vorschreibung von Kammerumlagen ab dem III. Quartal 2015 anzuwenden.